

des Widerspruches einiger Mächte, welche in der Einführung der Regie, insoweit sie den Ausfuhrhandel treffen sollte, eine Beschränkung des tractatmässigen Rechtes der freien Ausfuhr erblickten, theils in Folge von Bedenken, welche sich bei der türkischen Regierung den verschiedenen vorgelegten Projecten gegenüber, grossen Theils der unsichern statistischen Grundlage halber, geltend machte, ist nun die Pforte von der Einführung der Regie für das ganze Reich abgegangen, und hat dieselbe nur für den Bereich der Hauptstadt, ohne Beeinträchtigung der Ausfuhrfreiheit eingeführt.

Der Zolltarif ist kein einheitlicher für das osmanische Reich, sondern für jeden Staat, der mit der Türkei einen Handelsvertrag geschlossen hat, gilt ein eigener Tarif. Man kann nicht sagen, dass der eine oder der andere Tarif vortheilhafter sei; es hat eben jeder Staat für die wichtigsten Specialitäten seines Handels die günstigste Tarifrung zu erlangen getrachtet. Wo eine angemessene Tarifrung nicht zu erreichen war, da wurde der betreffende Handelsartikel ad valorem belassen, das heisst der Zoll ist von demselben nach dem jeweiligen Werthe der Waaren am Ausschiffungsplatze, und zwar nach ihrem Schätzungspreise, oder, wenn sich Kaufmann und Mauthner darüber nicht einigen, in natura mit 8 Percent zu entrichten.

Das Mauthwesen lässt bezüglich seiner Manipulation noch sehr Vieles zu wünschen übrig; doch ist diess mehr die Schuld der ausführenden Organe als der Gesetzgebung.

Bei der Ankunft eines Schiffes im Hafen hat der Capitän vor Ausschiffung der Waaren der Mauth sein Ladungs-Manifest vorzuweisen und zwei Copien desselben zu übergeben; Abgänge, die sich bei der Ausschiffung zeigen, sind binnen 24 Stunden, respective binnen 6 Monaten zu rechtfertigen, d. h. wenn die Rechtfertigung nicht binnen 24 Stunden erfolgt, so hat der Capitän den Betrag des Zolles für die fehlenden Waaren sammt eventueller Geldstrafe bei der Mauth zu deponiren, oder wenigstens einen Bürgen dafür zu stellen, oder wenn es sich um ein Schiff einer im Hafen repräsentirten Dampfschiffahrts-Compagnie handelt, so hat deren Agent eine die entsprechende Verpflichtung enthaltende Erklärung auszustellen.